
POTTHOFF + PARTNER PartG mbB Eschstraße 5 48167 Münster

Hans Potthoff

Dipl.-Betriebswirt
Steuerberater

Standorte

Münster

Eschstr. 5
48167 Münster
Telefon: 02506 93 05 00
Telefax: 02506 93 05 50

Detlev Lütteke

Dipl.-Betriebswirt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Staßfurt

Atzendorfer Str. 10
39418 Staßfurt
Telefon: (0 39 25) 92 47 00
Telefax: (0 39 25) 92 47 99

Ulrike Müller

Steuerberaterin

Thorsten Traebert

Bachelor of Arts „BWL“
Steuerberater

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Februar 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Aufwendungen **ärztlicher Gemeinschaftspraxen** für **Sponsoring** und damit zusammenhängende Darlehenszinsen sind als **Betriebsausgaben** bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit abzugsfähig. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Zudem befassen wir uns mit der **Aufteilung des Kaufpreises** in Grund und Boden und Gebäude bei einer Eigentumswohnung. Im **Steuertipp** beleuchten wir die steuermindernde Berücksichtigung von **Unterhaltsleistungen** an über 25-jährige Kinder.

Gemeinschaftspraxis

Sponsoringkosten für die Imagepflege sind Betriebsausgaben

Unternehmer greifen zu Sponsoringmaßnahmen, um am Markt bekannt zu werden, ihr Image zu pflegen oder Kunden zu akquirieren - so auch eine ärztliche Gemeinschaftspraxis, deren Fall den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat.

Die Gemeinschaftspraxis hatte ihr Logo bzw. die Adressen ihrer Internetpräsenzen auf der Kleidung von Sportlern anbringen lassen. Hierfür hatte sie Sponsoringaufwand von mehreren Zehntausend Euro pro Jahr getragen. Die beteiligten Ärzte wollten so das Image einer für Sportler tätigen Arztpraxis aufbauen und ihre **sportmedizinische Expertise** in den Vordergrund stellen. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten nach einer Betriebsprüfung nicht als Betriebsausgaben. Der BFH hat den Kostenabzug dagegen zugelassen.

Er hat entschieden, dass Sponsoringaufwendungen zu den Betriebsausgaben gehören, wenn der sponsernde Freiberufler

- sich davon wirtschaftliche Vorteile verspricht (insbesondere in Form eines unternehmerischen Ansehensgewinns) oder
- für seine Produkte oder Dienstleistungen werben möchte.

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist, dass der Empfänger der Sponsorengelder **öffentlichkeitsswirksam** auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist. Hierdurch muss für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar werden. Bei Freiberuflerpersonengesellschaften genügt es, wenn auf die freiberuflische Tätigkeit und Qualifikation der

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gemeinschaftspraxis: Sponsoringkosten für die Imagepflege sind Betriebsausgaben..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Pkw-Verkauf: Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zivilprozess: Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Eigentumswohnung: Bei streitiger Kaufpreisaufteilung ist ein Gutachten einzuholen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bewertungsportale: Dürfen auffällige positive Bewertungen mit Warnhinweisen versehen werden? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verantwortung: Haftet der Konsiliararzt oder der behandelnde Arzt? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Behandlungsleitung: Wann sind intensiv-medizinische Komplexbehandlungen abrechenbar?..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Naturheilkunde: Darf ein Heilpraktiker Eigenblutbehandlungen durchführen? | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Eltern können ihre Unterhaltsleistungen für Kinder über 25 absetzen | 4 |

einzelnen Berufsträger hingewiesen wird. Nach diesen Grundsätzen war laut BFH im Streitfall ein Betriebsausgabenabzug zulässig.

Pkw-Verkauf

Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung

Wird ein Fahrzeug des Betriebsvermögens verkauft, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Laut Bundesfinanzhof kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, die Abschreibung des Fahrzeugs sei wegen der Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert worden. Der Veräußerungserlös sei trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als **Betriebseinnahme** zu berücksichtigen. Er sei weder anteilig zu kürzen noch in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung gewinnmindernd zu korrigieren.

Zivilprozess

Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar

Seit 2013 dürfen Steuerzahler ihre Zivilprozesskosten nur noch dann als **außergewöhnliche Belastungen** absetzen, wenn sie ohne die Prozessführung Gefahr laufen würden,

- ihre Existenzgrundlage zu verlieren und
- ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Aufgrund dieser verschärften Abzugsvoraussetzungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt auch die Berücksichtigung von Prozesskosten abgelehnt, die in Zusammenhang mit einem Umgangsrechtsstreit und der Rückführung eines (entführten) Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland angefallen waren. Die Existenzgrundlage sei nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nur die **materielle Lebensgrundlage** des Steuerzahlers. Daher könne nur eine Gefährdung der materiellen Existenz einen Abzug von Zivilprozesskosten eröffnen.

Hinweis: Eine Kindesentführung löst laut BFH zwar eine besondere emotionale und auch finanzielle Belastung aus, hierdurch ist aber allein die immaterielle Existenzgrundlage betroffen. Die Begriffe der Existenzgrundlage und der lebensnotwendigen Bedürfnisse sind nach Ansicht der Richter nicht auch in einem immateriellen Sinne zu verstehen.

Eigentumswohnung

Bei streitiger Kaufpreisaufteilung ist ein Gutachten einzuholen

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufspreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist wichtig, weil nur die **Anschaffungskosten des Gebäudes** steuerlich abgeschrieben werden können. Daher möchten Vermieter den Wert ihres Gebäudes im Besteuerungsverfahren möglichst hoch und den Wert des Grundstücks möglichst niedrig ansetzen. Eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung müssen die Finanzämter grundsätzlich akzeptieren. Wurden die realen Wertverhältnisse aber verfehlt, und erscheint die vertragliche Kaufpreisaufteilung wirtschaftlich nicht haltbar, können Finanzämter und Finanzgerichte (FG) sie verwerfen und den Kaufpreis anders aufteilen.

Bei strittigen und „verzerrten“ Kaufpreisaufteilungen sind die FG in der Regel dazu angehalten, ein **Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Grundstücken einzuholen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Klägerin hatte eine Eigentumswohnung in einer Großstadt für 110.000 € gekauft. Nach dem Kaufvertrag sollten davon nur 20.000 € auf das Grundstück entfallen. Entsprechend ging die Klägerin für die Abschreibung von einem Gebäudeanteil von rund 82 % aus. Das Finanzamt ermittelte dagegen einen Gebäudeanteil von nur rund 31 %. Es legte dabei die vom Bundesfinanzministerium (BMF) im Internet bereitgestellte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ zugrunde.

Das FG hielt die Arbeitshilfe für ein geeignetes Wertermittlungsverfahren und wies die Klage ab. Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben. Die Arbeitshilfe des BMF gewährleiste nicht die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den **realen Verkehrswerten** von Grund und Gebäude. Denn die Auswahl der Bewertungsverfahren sei auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt worden. Auch bleibe bei der schematischen Aufteilung der Orts- oder Regionalisierungsfaktor unberücksichtigt. Bei einer streitigen Grundstücksbewertung seien die FG daher in der Regel dazu angehalten, sich statt auf die BMF-Arbeitshilfe auf ein Gutachten zu stützen.

Bewertungsportale

Dürfen auffällige positive Bewertungen mit Warnhinweisen versehen werden?

Patienten orientieren sich bei der Suche nach einem guten Arzt oder Zahnarzt gern an Bewertun-

gen auf Bewertungsportalen. Ob und unter welchen Voraussetzungen solche Portale bei auffälligen Bewertungen Warnhinweise anbringen dürfen, hat das Oberlandesgericht Frankfurt/Main (OLG) entschieden.

Auf Social-Media-Plattformen sind **Warnhinweise zu unwahren Beiträgen** an der Tagesordnung. Auch bei Bewertungsportalen können auffällige Bewertungen mit Warnhinweisen versehen werden. Im Urteilsfall ging es um einen Zahnarzt, bei dessen Profil Jameda, ein Arztbewertungsportal, bei einzelnen Bewertungen Auffälligkeiten festgestellt hatte. Der Zahnarzt bestritt eine Manipulation. Dem Portal erschien die Argumentation des Arztes jedoch unglaubwürdig, weshalb es einen Warnhinweis veröffentlichte.

Der Zahnarzt verlangte die Unterlassung des Hinweises auf manipulierte bzw. gekaufte Bewertungen. Das Landgericht wies seinen Unterlassungsantrag ab, wogegen der Zahnarzt Beschwerde beim OLG einlegte. Das OLG sah den Warnhinweis aber ebenfalls als berechtigt an. Er greife zwar in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Praxis ein. Dies sei jedoch nicht rechtswidrig, zumal dem Warnhinweis zu entnehmen sei, dass es sich um einen **bloßen Verdacht** handle. Die Vorgehensweise des Portals sei also über die sogenannte Verdachtsberichterstattung legitimiert.

Verantwortung

Haftet der Konsiliararzt oder der behandelnde Arzt?

Wenn ein Facharzt von einem anderen Arzt konsiliarisch hinzugezogen wird, bleibt der **überweisende Arzt** für die Gesamtbehandlung verantwortlich. Der Konsiliararzt haftet nicht dafür, dass der behandelnde Arzt Empfehlungen des Konsiliararztes nicht oder verspätet umsetzt. So lässt sich ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (OLG) zusammenfassen.

Die Klägerin war 2013 als Frühgeborene zur Welt gekommen, was bei ihr das Risiko einer Frühgeborenen-Retinopathie (ROP) erhöhte. Etwa einen Monat nach der Geburt untersuchten die beklagten niedergelassenen Augenärzte, die konsiliarisch für die ebenfalls beklagte Klinik tätig waren, die Klägerin. Aufgrund ihrer Diagnose sprachen sie eine **leitlinientreue Empfehlung** zur Kontrolluntersuchung eine Woche später aus. Die Klinikärzte forderten allerdings keine weitere engmaschige Untersuchung bei den Konsiliarärzten an. Diese fand erst drei Wochen später statt. Inzwischen lag eine akute ROP vor, woraufhin die Patientin später weitestgehend ihr Augenlicht

verlor. Sie verklagte die Konsiliarärzte daraufhin wegen fehlerhafter Behandlung.

Das OLG hat die Klage gegen die konsiliarisch tätigen Augenärzte abgewiesen. Der Konsiliararzt sei an den konkreten Auftrag des überweisenden Arztes gebunden, wenn er tätig werde. Die **Behandlungsverantwortung** mit der Pflicht vollständiger therapeutischer Aufklärung verbleibe bei dem die Behandlung führenden (überweisenden) Arzt. Empfiehlt der hinzugezogene Augenarzt dem überweisenden Arzt leitliniengerecht eine Wiedervorstellung des Patienten nach einer Woche, könne er erwarten, dass seine Empfehlung auch von der Klinik umgesetzt werde. Der Konsiliararzt müsse die Einhaltung dieser Empfehlung nicht überprüfen.

Hinweis: Die Verantwortung für den Patienten liegt also grundsätzlich beim behandelnden Arzt bzw. bei der behandelnden Klinik. Beide müssen den Behandlungsablauf überwachen und Empfehlungen der konsiliarisch hinzugezogenen Ärzte umsetzen. Wenn sie das nicht tun, haften sie.

Behandlungsleitung

Wann sind intensivmedizinische Komplexbehandlungen abrechenbar?

Das Sozialgericht Dresden (SG) hat erklärt, wann eine intensivmedizinische Komplexbehandlung abgerechnet werden kann. Im Urteilsfall arbeiteten zwei Ärzte mit der entsprechenden Zusatzweiterbildung „Intensivmedizin“ abwechselnd in Schichten im Krankenhaus. Das Schichtsystem stellte jedoch nicht sicher, dass an den freien Tagen der Ärzte - also vor allem an den Wochenenden und in Urlaubsfällen - eine **tägliche Anwesenheit** eines Facharztes mit der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin gewährleistet war. Die Krankenkasse verwehrte dem Krankenhaus daher die Abrechnung von Leistungen über 12.000 €, wogegen das Krankenhaus klagte.

Laut SG waren die Strukturvoraussetzungen für die Abrechnung einer intensivmedizinischen Komplexbehandlung nicht erfüllt. Für eine solche Abrechenbarkeit müsse **zumindest stundenweise** (auch am Wochenende) ein Facharzt mit der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin anwesend sein. Die für die Behandlungsleitung qualifizierten Ärzte müssten täglich verfügbar sein. Die Behandlungsleitung kann also nicht über ganze Tage pausieren (wie im Urteilsfall).

Hinweis: Die Krankenhausleitungen müssen sicherstellen, dass auch an Wochenenden und in Urlaubszeiten ein leitender Facharzt mit der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin zumin-

dest stundenweise auf der Station anwesend ist. Eine telefonische Erreichbarkeit oder die Möglichkeit, den Facharzt von zu Hause hinzurufen, reicht nicht aus.

Naturheilkunde

Darf ein Heilpraktiker Eigenblutbehandlungen durchführen?

Obwohl Heilpraktiker keine Ärzte sind, werden sie teilweise **wie Ärzte tätig**. Das Verwaltungsgericht Osnabrück (VG) hat entschieden, welche Arten der Eigenblutbehandlung Heilpraktiker durchführen dürfen. Die Heilpraktikerin im Urteilssfall betreibt eine eigene Naturheilpraxis. Die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln im Rahmen der Eigenblutbehandlung hatte sie bei der zuständigen Behörde angezeigt. Die Klägerin praktizierte die Eigenblutbehandlung auf drei verschiedene Arten:

- **Methode 1:** Das entnommene Blut wird geschüttelt und dem Patienten ohne Hinzugabe weiterer Stoffe direkt wieder injiziert.
- **Methode 2:** Das entnommene Blut wird vor der Injektion weiterbehandelt (unter anderem durch Hinzufügen anderer homöopathischer Arzneimittel) und danach injiziert.
- **Methode 3:** Das entnommene Eigenblut wird mit einer von der behandelnden Person herzustellenden Kochsalzlösung verdünnt, das verdünnte Eigenblut wird dem Patienten sodann injiziert.

Nachdem der Heilpraktikerin die Behandlung nach den beiden Methoden 1 und 2 untersagt worden war, zog sie vor Gericht. Das VG hat entschieden, dass alle drei Behandlungsmethoden von den Ausnahmetatbeständen des Transfusionsgesetzes gedeckt sind und nicht dem **Arztvorbehalt** unterfallen.

Steuertipp

Eltern können ihre Unterhaltsleistungen für Kinder über 25 absetzen

Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele Studenten in den vergangenen Monaten ihre Nebenjobs in der Gastronomie oder im Eventbereich verloren. Die Eltern sind daher wieder mehr denn je gefragt, das Studium und die allgemeine Lebensführung zu finanzieren.

Mit dem 25. Geburtstag des Kindes fallen für die Eltern nicht nur das Kindergeld und die Kinderfreibeträge weg, sondern auch der Ausbildungsfrei-

betrag. Zudem entfällt die Familienversicherung des Kindes, es muss sich also selbst versichern. Den Eltern gehen steuerliche Vergünstigungen verloren, obwohl die Ausgaben für die Lebenshaltung und das Studium des Kindes unverändert hoch bleiben. Die gute Nachricht ist, dass Eltern ihre Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs ab dessen 25. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen als **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen können. Der Fiskus erkennt den Unterhalt jetzt bis zu einer Höhe von 9.744 € an (für das Jahr 2020 waren es maximal 9.408 €). Von Unterhaltsleistungen zieht das Finanzamt auch keine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab, so dass der Steuervorteil ab dem ersten Euro greift.

Hinweis: Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes können die Eltern zusätzlich als Unterhaltsleistungen geltend machen. Sie erhöhen den Höchstbetrag.

Grundvoraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist, dass der Anspruch der Eltern auf Kindergeld entfallen ist. Dies ist bei Kindern in Ausbildung spätestens mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres der Fall. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Kind **kein** oder nur ein geringes **eigenes Vermögen** besitzt. Dieses darf 15.500 € nicht überschreiten, sonst entfällt der Steuerabzug (sofern es sich bei dem Vermögen nicht um Wohneigentum handelt).

Hat das Kind eigene **Einkünfte über 624 €** im Jahr, verringert dieser Betrag den abzugsfähigen Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen. Wenn das Kind die Ausgaben für das Studium als Werbungskosten absetzen kann, da es sich um eine zweite Berufsausbildung (z.B. ein Masterstudium) handelt, reduzieren diese Kosten seine relevanten Einkünfte. Dadurch fällt die Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags geringer aus.

Hinweis: Wohnt der studierende Nachwuchs weiterhin im Haushalt seiner Eltern, können die Kosten ohne Belege mit dem Höchstbetrag von 9.744 € angesetzt werden. Der Fiskus geht in diesem Fall davon aus, dass die Ausgaben für Kost und Logis in jedem Fall den Maximalbetrag erreichen. Studiert das Kind auswärts, müssen die Ausgaben gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Alle Überweisungen, die für oder an das Kind getätigt werden, sollten daher dokumentiert werden.

Mit freundlichen Grüßen